

Um diese Pflicht realisieren zu können, müssen die staatlichen Rechtspflegeorgane durch ihre analytische Tätigkeit die realen Zusammenhänge der Kriminalitätsbewegung und -bekämpfung mit den sich in ihrem Territorium konkret vollziehenden politischen, ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Lebensprozessen aufdecken. Erst hieraus lassen sich Schlußfolgerungen für die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung in den verschiedenen Gesellschaftsbereichen, den Betrieben, Wohngebieten usw. herleiten, die für die Leiter bzw. Leitungen der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen effektiv umsetzbar sind.

Ihre Verantwortung gern. Abs. 3 haben die staatlichen Rechtspflegeorgane in zwei grundlegenden Formen zu verwirklichen

- durch ihre systematische Zusammenarbeit mit den Staats- und Wirtschaftsorganen, insbes. den Volksvertretungen und ihren Organen, sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front, deren Grundsätze und Anforderungen an die beteiligten Organe in Teil III des Rechtspflegieerlasses des Staatsrates sowie in §18 StPO geregelt sind
- durch Hinweise und Empfehlungen sowie Gerichtskritik und staatsanwaltschaftlichen Protest an die Leiter bzw. Leitungen gern. § 9 GVG, §§ 18, 19, 256 StPO und §38 StAG zu dem Zweck, daß diese die in ihrem Verantwortungsbereich konkret sichtbar gewordenen Ursachen und Bedingungen für Straffälligkeit beseitigen sowie Vorsorge zur Verhütung erneuter Straftaten treffen und damit ihren gesetzlichen Pflichten aus Abs. 1 und 2 und § 26 StGB nachkommen.

Die gesellschaftlichen Gerichte verwirklichen ihre Pflicht gern. Abs. 3, indem sie entsprechend den für ihre Tätigkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Ursachen und Bedingungen der von ihnen behandelten Straftaten mit der ihnen eigenen betrieblichen und örtlichen Sachkunde nachgehen und von ihrem Recht Gebrauch machen, an die Leiter der Betriebe, der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie andere Leitungsorgane, insbes. der gesellschaftlichen Organisationen, Empfehlungen für vorbeugende Maßnahmen zu richten. (§ 14 GGG, § 22 KKO, § 22 SchKo)

Artikel 4

Schutz der Würde und der Rechte des Menschen

Die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Redite stehen unter dem Schutz der Strafgesetze des sozialistischen Staates.

Die Achtung der Menschenwürde, von der sich die sozialistische Gesellschaft auch gegenüber dem Gesetzesverletzer leiten läßt, ist für die Tätigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Strafrechtspflege und für den Strafvollzug unverbrüchliches Gebot.